

Betriebs Berater

18 | 2025

Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ...

28.4.2025 | 80. Jg.
Seiten 961–1024

DIE ERSTE SEITE

Prof. Dr. iur. Michael Stahlschmidt, M.R.F., LL.M., MBA, LL.M.,
RA/FAStr/FAInsSanR/FAMedR/StB
Steuern im Koalitionsvertrag

WIRTSCHAFTSRECHT

Michael Öttinger, RA, und **Dr. Carsten Schucht**, RA
BB-Rechtsprechungsreport zum Produktrecht 2024 – Teil I | 963

Dr. Marc Ruttlöff, RA, und **Tobias Burchert**, RA
Die Omnibus-Initiative der EU-Kommission zur Vereinfachung von Nachhaltigkeitsvorgaben:
Erleichterungen und Herausforderungen | 972

STEUERRECHT

Prof. Dr. Christoph Schmidt
Steuervisionen und Parteipolitik – eine vergleichende Analyse
der Wahlprogramme 2025 von SPD und CDU/CSU – Teil III | 983

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Ursula Boxberg, WPin/StBin, und **Dr. Holger Seidler**, RA/StB/WP
Going Concern – Auswirkungen des ISA 570 (Revised 2024) auf den
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers | 1003

ARBEITSRECHT

Dr. Philipp Byers, RA/FAArbR, und **Christian Fischer**, RA/FAArbR
„Seien wir realistisch, versuchen wir das Unmögliche!“ –
arbeitsrechtliche Herausforderungen für Arbeitgeber | 1013

BB-Rechtsprechungsreport
zum Produktrecht 2024 – Teil I

ist mit der Methode zu arbeiten, solange es nichts Besseres bzw. Genaueres gibt; andernfalls ließen sich die organoleptischen Eigenschaften schlicht nicht abprüfen. Gleichwohl kann sich die Beratungspraxis die Aussagen des VG Berlin zunutze machen, das sehr zurückhaltend argumentiert, wenn und weil das Prüfverfahren danach eben nur hinreichend objektiv zu sein scheint. Gerade bei negativen Ergebnissen nahe am „Pass“ muss daraus jedenfalls keineswegs auf die fehlende Verkehrsfähigkeit geschlossen werden, zumal es eben – und darauf weist das VG Berlin zu Recht explizit hin – bei den organoleptischen Eigenschaften um keine Sicherheitsrelevanz geht.¹⁴⁸ Dieser Aspekt kann daher im Grenzbereich der Verkehrsfähigkeit ebenso eine Rolle spielen wie vorliegend bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen im vorläufigen Rechtsschutz.

Michael Öttinger, RA, mit Schwerpunkten in den Bereichen produktbezogenes Umweltrecht und Chemikalienrecht in der Produktkanzlei in Augsburg.



Dr. Carsten Schucht, RA, ist Partner der Produktkanzlei in Berlin. Er ist auf das Produktsicherheits-, Produkthaftungs- und öffentlich-rechtliche Arbeitsschutzrecht spezialisiert. Internationale und nationale Hersteller, Importeure und Händler von Konsum- und Investitionsgütern im gesamten Non-Food-Bereich berät er zu allen Compliance-Themen.



¹⁴⁸ Für die stoffliche Sicherheit gilt Art. 3 Abs. 1 lit. a) VO (EG) Nr. 1935/2004, während die (mechanische) Sicherheitsanforderung im Übrigen zumeist aus den Art. 3 Nr. 2, 5 VO (EU) 2023/988 folgen wird.

Hinweis der Redaktion: Der Beitrag wird in der nächsten Ausgabe fortgesetzt. Teil II findet sich dort.

Dr. Marc Ruttlöff, RA, und Tobias Burchert, RA

Die Omnibus-Initiative der EU-Kommission zur Vereinfachung von Nachhaltigkeitsvorgaben: Erleichterungen und Herausforderungen

Mit der Omnibus-Initiative plant die Europäische Kommission nach eigenen Angaben Vereinfachungen für Unternehmen im Zusammenhang mit nachhaltigkeitsbezogenen Vorgaben. Dieser Beitrag stellt zentrale Änderungsvorschläge bezüglich CSDDD und CBAM vor, ordnet die Bedeutung der Vorschläge für Unternehmen ein und zeigt auf, dass nicht alle Vorschläge uneingeschränkte Erleichterungen für Unternehmen bedeuten würden.

I. Einleitung und Hintergrund

Die Europäische Kommission (im Folgenden: EU-Kommission) hat im Februar 2025 ein umfassendes Maßnahmenpaket, die sog. „Omnibus-Initiative“, vorgestellt, um die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen zu stärken und bürokratische Hürden abzubauen. Dieses Paket beinhaltet unter anderem Änderungen an der EU-Lieferkettenrichtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD)¹ und dem CO₂-Grenzausgleichssystem (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM)² – die Änderungsvorschläge sind Teil des sog. „Omnibus I“. Diese beiden Mechanismen sind zentrale Bestandteile des europäischen „Green-Deals“, der die Verwirklichung von Nachhaltigkeits- und Klimaschutzz Zielen anstrebt.

Die Änderungsvorschläge zielen nun darauf, die Umsetzung von CSDDD und CBAM für Unternehmen zu vereinfachen. Im Rahmen der CSDDD strebt die EU-Kommission vor allem die Harmonisie-

rung und Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten an. Dabei steht insbesondere die Verringerung der Berichtspflichten von kleinen und mittleren Unternehmen im Fokus. Insgesamt soll es bei allen betroffenen Unternehmen aufgrund der reduzierten Sorgfaltspflichten zu Kosteneinsparungen kommen.³ Die Änderungen der CBAM-VO bezeichnen die effizientere Erreichung der Umweltziele der Verordnung.⁴ De facto würden der Anwendungsbereich der Verordnung vor allem auf große Unternehmen beschränkt und kleinere und mittlere Unternehmen (sog. KMU) vom Anwendungsbereich ausgenommen. Zudem soll es zu bürokratischen Entlastungen von Unternehmen kommen, die weiterhin vom Anwendungsbereich der CBAM-VO umfasst sind.⁵

1 RL (EU) 2024/1760 des europäischen Parlaments und des Rates vom 13.6.2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der RL (EU) 2019/1937 und der VO (EU) 2023/2859 (ABl. 2024/1760 vom 5.7.2024). Im Folgenden: CSDDD.

2 VO (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10.5.2023 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (ABl. L 130 S. 52, ber. L 163 S. 107). Im Folgenden: CBAM-VO.

3 EU-Kommission, Q&A on simplification omnibus I and II, Frage 10.

4 Proposal for a regulation of the European Parliament and the Council amending Regulation (EU) 2023/956 as regards simplifying and strengthening the carbon border adjustment mechanism, 26.2.2025, COM (2025) 87 final, S. 22. Im Folgenden: COM (2025) 87 final.

5 EU-Kommission, Q&A on simplification omnibus I and II, Frage 3, Stand: 5.3.2025, unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/qanda_25_615 (Abruf: 8.4.2025); im Folgenden: EU-Kommission, Q&A on simplification omnibus I and II.

Entgegen Teilen der medialen Berichterstattung würden die avisierten Änderungen nicht zu einem prinzipiellen Abbau von nachhaltigkeitsbezogenen Pflichten führen⁶ – zumeist verändern sich die regulatorischen Anforderungen nur punktuell und zielen auf prozedurale Erleichterungen, Anpassungen des persönlichen Anwendungsbereichs oder des Geltungsbeginns. Materiell müssen Unternehmen aber auch künftig Nachhaltigkeitssichtpunkte bei der Gestaltung ihrer Geschäftsmodelle in den Fokus nehmen. Dieser Beitrag gibt einen Überblick über die wichtigsten Änderungsvorschläge hinsichtlich CSDDD (hierzu II.) sowie CBAM (hierzu III.) und untersucht, inwiefern sich hieraus jeweils neue Rechtsfragen ergeben. Schließlich gibt er erste Hinweise darauf, was die Änderungsvorschläge für die konkrete Umsetzung der Nachhaltigkeitsvorgaben in Unternehmen bedeuten. Dem Vorschlag über die zeitliche Verschiebung des Anwendungsbereichs der CSDDD sowie der CSRD durch die „Stop the Clock-RL“ im Rahmen des Omnibus I-Pakets hat das Europäische Parlament in der Plenarsitzung vom 3.4.2025 zugestimmt.

II. Änderungsvorschläge zur CSDDD

Die Omnibus-Initiative der EU-Kommission zielt auch darauf ab, den Rahmen und die Anforderungen der CSDDD klarer zu fassen und zu vereinfachen. Hierdurch sollen insbesondere die finanziellen Belastungen, die den betroffenen Unternehmen durch die Einhaltung der Anforderungen von Sorgfaltspflichten entstehen, kurzfristig reduziert werden.⁷ Die konkrete Bewertung dieser nominellen Erleichterungen erfordert freilich eine Einordnung in den bestehenden Gesamtregelungsrahmen.

1. Ausdehnung des Vorschriftenkreises mit vollharmonisierender Wirkung

Der Omnibus-Vorschlag der EU-Kommission sieht eine bedeutende Erweiterung der vollharmonisierenden Vorschriften der CSDDD vor. Während Art. 4 Abs. 1 CSDDD in der aktuellen Fassung nur die Bestimmungen in den Art. 8 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1 sowie 11 Abs. 1 CSDDD umfasst, soll die vollharmonisierende Wirkung zukünftig auf weitere Artikel ausgedehnt werden.⁸ Konkret betrifft dies die Art. 6, 8, 10 Abs. 1 bis 5, Art. 11 Abs. 1 bis 6 sowie 14 CSDDD.⁹ Diese Erweiterung zielt darauf ab, die Kernaspekte des Sorgfaltspflichtprozesses, wie die Ermittlung, Verhinderung und Minderung nachteiliger Auswirkungen, die Einbeziehung von Interessenträgern und die Einrichtung eines Beschwerde- und Meldeverfahrens, einheitlich zu regeln. Die Erweiterung der vollharmonisierenden Vorschriften soll verhindern, dass Mitgliedstaaten über die Richtlinie hinausgehende Regelungen treffen, die zu einer zersplitterten Regulierungslandschaft führen könnten.¹⁰ Dies würde nicht nur Rechtsunsicherheit schaffen, sondern auch den administrativen Aufwand für Unternehmen erhöhen. Durch die Harmonisierung dieser zentralen Vorschriften soll ein *level playing field* geschaffen werden, das gleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Union sicherstellt und die Rechtssicherheit für Unternehmen erhöht.¹¹

Trotz der Erweiterung der vollharmonisierenden Vorschriften bleibt Art. 4 Abs. 2 CSDDD bestehen, der es den Mitgliedstaaten erlaubt, in anderen Bereichen als den vollharmonisierten Vorschriften strengere Regelungen zu erlassen. Dies ist insbesondere relevant, um neue Risiken im Zusammenhang mit neuen Produkten oder Dienstleistungen spezifisch zu adressieren. Die EU-Kommission betont, dass diese Fle-

xibilität notwendig ist, um auf nationale Besonderheiten und neue Herausforderungen angemessen reagieren zu können.

Die Ausdehnung der vollharmonisierenden Vorschriften verstärkt das Spannungsverhältnis zwischen der angestrebten Harmonisierung und dem Verschlechterungsverbot gemäß Art. 1 Abs. 2 CSDDD. Dieses Verbot untersagt es den Mitgliedstaaten, das bestehende Schutzniveau abzusenken. Die Erweiterung der vollharmonisierenden Vorschriften könnte daher die Auslegung und Anwendung des Verschlechterungsverbots komplexer gestalten, da die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass ihre nationalen Regelungen sowohl den Anforderungen der Vollharmonisierung als auch dem Verschlechterungsverbot gerecht werden.¹² Insoweit sollten Unternehmen sorgsam prüfen, welche konkreten Anforderungen die nationalen Gesetzgeber der EU-Mitgliedstaaten, in denen sie verpflichtet sein könnten, hinsichtlich der zu erfüllenden Sorgfaltspflichten an ihre Lieferketten-Compliance in Zukunft stellen.

2. Verschiebung der Frist für die Anwendung von Sorgfaltspflichten

Die Sorgfaltspflichten für Unternehmen gemäß der CSDDD sind in den Art. 7 bis 16 festgelegt und sollen in den kommenden Jahren schrittweise durch die Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Art. 37 CSDDD sieht derzeit drei Phasen mit unterschiedlichen Umsetzungsfristen, je nach Unternehmensgröße, vor. Der geplanten Änderung zufolge soll sich der Beginn dieser Umsetzungspflicht für die größten Unternehmen um ein Jahr auf den 26.7.2028 verschieben. Praktisch würde dies bedeuten, dass der Umsetzungszeitpunkt der Sorgfaltspflichten für alle Unternehmen ab 3 000 Beschäftigten und einem Netto-Jahresumsatz von über 900 Mio. Euro auf den 26.7.2028 fällt. Ziel dieser Änderung ist es, die administrativen Belastungen für die größten Unternehmen zu reduzieren und ihnen mehr Zeit zur Vorbereitung auf die praktische Anwendung der neuen Sorgfaltspflichten zu geben.¹³ Zu diesem Zweck beabsichtigt die EU-Kommission zudem, die nach Art. 19 CSDDD geplanten Guidelines für ein besseres Verständnis der Anwendung der CSDDD schon am 26.7.2026 statt am 26.1.2027 zu veröffentlichen.¹⁴ Für alle übrigen Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der CSDDD fallen, soll sich das bisherige Anwendbarkeitsdatum hingegen nicht ändern – es bleibt beim 26.7.2029.

Unternehmen sollten daher prüfen, ob sie von der Verlängerung der Umsetzungsfrist profitieren könnten, falls sie unter die genannte Gruppe von Unternehmen fallen. Die möglicherweise zusätzlich gewonnene Zeit sollte allerdings dazu genutzt werden, die Umsetzung der Sorgfaltspflichten vorzubereiten. Sinnvoll ist es außerdem, etwaige bestehende Lieferketten-Compliance-Strukturen auf Anpassungsbedarfe zu prüfen.

6 S. bspw. <https://www.wiwo.de/politik/europa/green-deal-eu-kommission-will-85-prozent-der-unternehmen-entlasten/30229622.html>; <https://www.zeit.de/politik/ausland/2025-02/eu-kommission-vorstellung-buerokratieabbau-plaene> (Abruf: 8.4.2025).

7 Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council amending Directives 2006/43/EC, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 and (EU) 2024/1760 as regards certain corporate sustainability reporting and due diligence requirements, 26.2.2025, COM (2025) 81 final, S. 6. Im Folgenden: COM (2025) 81 final.

8 COM (2025) 81 final, S. 17.

9 COM (2025) 81 final, S. 38.

10 Erwägungsgrund 20 des COM (2025) 81 final, S. 26.

11 COM (2025) 81 final, S. 8.

12 Zur Diskussion um die Auslegung des Art. 1 Abs. 2 CSDDD und zur Anpassungsmöglichkeit des Anwendungsbereiches Ruttlaff/Wagner/Hahn, NJW 2024, 3401 ff.; Mittwoch, NJW 2024, 2353 ff.; Mora/Noll, NZG 2024, 1391, 1392; Dürr/Stark, EuZW 2025, 156, 159 ff.

13 Erwägungsgrund 25 des COM (2025) 81 final, S. 27.

14 Erwägungsgrund 25 des COM (2025) 81 final, S. 27.

3. Beschränkung der Ermittlungs- und Bewertungspflichten auf direkte Geschäftspartner

Die Omnibus-Initiative schlägt vor, die Pflicht zur eingehenden Bewertung bei der Risikoanalyse grundsätzlich auf die Geschäftstätigkeiten von direkten Geschäftspartnern zu beschränken (Art. 8 Abs. 2 lit. b) CSDDD).¹⁵ Nur ausnahmsweise soll diese Pflicht auch auf indirekte Geschäftspartner erstreckt werden, wenn glaubhafte Informationen über negative Auswirkungen vorliegen oder eine Umgehung der Pflichten durch „künstliche“ Strukturen naheliegt (neuer Art. 8 Abs. 2 lit. a) CSDDD).¹⁶

Diese vorgeschlagenen Änderungen markieren eine teilweise Abkehr vom bisherigen Ansatz der CSDDD, der eine umfassende Risikoanalyse entlang der gesamten Aktivitätskette vorsah. Hiermit strebt die EU-Kommission eine Angleichung an die Systematik des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes¹⁷ an.¹⁸ Durch die Fokussierung auf direkte Geschäftspartner und den risikobasierten Ansatz sollen die Pflichten für Unternehmen klarer und praktikabler gestaltet werden. Ob dieses Ziel auf diesem Wege tatsächlich erreicht werden kann, lässt sich zumindest hinterfragen. Erfahrungen aus der Praxis zu § 9 Abs. 3 LkSG zeigen, dass Unternehmen oftmals Schwierigkeiten haben, zu definieren, wann Informationen vorliegen, die eine tiefergehende Risikoanalyse auch bei nachgelagerten Lieferanten erforderlich machen. Diese Herausforderungen stellen sich insbesondere, weil häufig unklar ist, wann Informationen „glaubhaft“ sind. Zudem laufen Unternehmen, die ein zuverlässiges internes Monitoring von lieferkettenbezogenen Informationen betreiben, Gefahr, dass ihnen eher Informationen „vorliegen“ als einem Unternehmen, das ein weniger engmaschiges Monitoring betreibt.¹⁹ Dennoch ist Unternehmen dringend dazu geraten, ein zuverlässiges Monitoring einzurichten.²⁰ Denn Unternehmen dürfen ihre Augen nicht „aktiv verschließen“.²¹ Demnach müssen sie für relevante Informationen allzeit empfangsbereit sein und diese im Unternehmen erfassen und entsprechend weitergeben²² – wobei auch diese Anforderungen definitiv ungeklärt und daher mit erheblichen Rechtsunsicherheiten behaftet sind. Unternehmen sollen darüber hinaus verpflichtet bleiben, bei der Auswahl eines direkten Geschäftspartners relevante Informationen über potenzielle indirekte Geschäftspartner zu berücksichtigen (Art. 8 Abs. 2a UAbs. 3 CSDDD-E).²³ In diesem Rahmen ist der bereits bestehende Art. 10 Abs. 2 lit. b) und lit. e) CSDDD entsprechend anzuwenden. Daher muss sich das Unternehmen die Einhaltung des Verhaltenskodex der indirekten Geschäftspartner von den direkten Geschäftspartnern vertraglich zusichern lassen (Art. 10 Abs. 2 lit. b) CSDDD). Wenn es sich bei dem Geschäftspartner um ein KMU handelt, muss diesem zudem eine angemessene Unterstützung gewährt werden (Art. 10 Abs. 2 lit. b) CSDDD).

Zusätzlich soll ein neuer Abs. 5 in Art. 8 CSDDD eingefügt werden, um direkte Geschäftspartner mit weniger als 500 Beschäftigten vor übermäßiger Inanspruchnahme zu schützen, indem Informationsgesuche grundsätzlich auf die ebenfalls im Rahmen der Omnibus-Initiative geplante freiwillige Reporting-Standards beschränkt sein sollen.²⁴ Diese Änderungen zielen darauf ab, insbesondere KMU vor übermäßigen Informations- oder Auskunftsersuchen ihrer Kunden zu schützen.

Die angestrebten Anpassungen zielen folglich zwar darauf ab, den Aufwand für Unternehmen zu verringern. Es spricht jedoch Einiges dafür, dass die Änderungen die Rechtssicherheit nicht zwingend erhöhen würden. Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich der

CSDDD fallen, müssen also weiterhin darauf Acht geben, dass sich ihre Risikoanalyse- und Monitoring-Prozesse in ausreichendem Umfang auch auf nachgelagerte Geschäftspartner richten, um in der Lieferketten-Compliance keine „offenen Flanken“ zu belassen.

4. Beteiligung von Stakeholdern (Art. 13 CSDDD)

Um die Belastungen für Unternehmen und Unsicherheiten darüber, wer im Einzelfall als Stakeholder einzubeziehen ist,²⁵ zu reduzieren und die Verhältnismäßigkeit der CSDDD zu verbessern, schlägt die EU-Kommission die folgenden Änderungen vor: Die Legaldefinition des Begriffs der Stakeholder in Art. 3 Abs. 1 lit. n) CSDDD soll gestrafft werden, indem Verbraucher, Gruppen und Einrichtungen, deren Rechte oder Interessen beeinträchtigt werden könnten, sowie nationale Menschenrechts- und Umweltorganisationen nicht mehr erfasst werden.²⁶ Nur Stakeholder, deren Rechte oder Interessen direkt beeinträchtigt werden könnten (Art. 3 Abs. 1 lit. n) CSDDD-E), sollen berücksichtigt werden, wie beispielsweise Einzelpersonen oder Gemeinschaften in der Nachbarschaft von Betriebsanlagen.²⁷

Zudem soll Art. 13 Abs. 3 CSDDD dahingehend geändert werden, dass die Konsultationspflicht nur noch auf „betroffene“ Stakeholder beschränkt wird, die einen konkreten Bezug zur Erfüllung einer Sorgfaltspflicht haben.²⁸ Die Konsultation bei Entscheidungen über die Beendigung oder Aussetzung von Geschäftsbeziehungen (Art. 13 Abs. 3 lit. c) CSDDD; siehe hierzu gleich unter II. 5.) und der Entwicklung von Überwachungsindikatoren (Art. 13 Abs. 3 lit. e) CSDDD) soll gestrichen werden. Hierdurch würde die Einbeziehung der Stakeholder auf die Phasen der Ermittlung und der Entwicklung von Präventions- und Korrekturmaßnahmenplänen sowie der Konzeption von Abhilfemaßnahmen beschränkt.²⁹

Unternehmen müssten bei der Erfüllung eigener Sorgfaltspflichten dennoch auch weiterhin die Interessen der betroffenen Stakeholder berücksichtigen. Das macht mehrere Schritte erforderlich: Nach einem ersten Risikomapping lässt sich erst feststellen, welche Stakeholder potenziell betroffen sein könnten. In einem nächsten Schritt ist dann zu prüfen, bei welcher Sorgfaltspflichtenumsetzung genau Stakeholder hinzugezogen bzw. ihre Interessen berücksichtigt werden müssten.

15 Erwägungsgrund 21 des COM (2025) 81 final, S. 26.

16 COM (2025) 81 final, S. 38f.

17 Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten vom 16.7.2021 (BGBl. I 2021, S. 2929). Im Folgenden: LkSG.

18 COM (2025) 81 final, S. 18.

19 Dies gilt umso mehr, da ein „aktives Monitoring der Medien“ gerade nicht gefordert ist, s. Nietsch/Wiedmann, NJW 2022, 1, 6; ebenso Wagner/Wagner, in: Wagner/Ruttlaff/Wagner, Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, Handbuch, 2022, Rn. 793; zu den Wettbewerbsnachteilen, welche sich aus einem intensiven Lieferketten-Monitoring ergeben können Depping, in: Depping/Walden, LkSG Kommentar, 2022, § 9, Rn. 26f.

20 Hierzu Wagner/Wagner, in: Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, Handbuch, 2022, Rn. 787, 793.

21 Depping, in: Depping/Walden, LkSG Kommentar, 2022, § 9, Rn. 28; Grabosch, in: Grabosch, Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), 2021, § 2, Rn. 104; Gehling/Ott/Lüneborg, CCZ 2021, 230, 237.

22 Depping, in: Depping/Walden, LkSG Kommentar, 2022, § 9, Rn. 28.

23 COM (2025) 81 final, S. 17f.

24 COM (2025) 81 final, S. 18. Der Voluntary Standard for non-listed, micro-, small, and medium-sized undertakings ist unter <https://www.efrag.org/sites/default/files/sites/webpublishing/SiteAssets/VSME%20Standard.pdf> einzusehen (Abruf: 8.4.2025); noch zum Entwurfsstadium Hommelhoff/Allgeier, IRZ 2024, 205, 208 ff.

25 Vgl. Schmidt, NZG 2024, 859, 865 f.

26 Art. 3 Abs.1 lit. n) CSDDD-E, vgl. COM (2025) 81 final, S. 9 sowie sein Erwägungsgrund 24, S. 27.

27 Erwägungsgrund 24 des COM (2025) 81 final, S. 27.

28 Erwägungsgrund 24 des COM (2025) 81 final, S. 27.

29 Erwägungsgrund 24 des COM (2025) 81 final, S. 27.

5. Abschaffung der Pflicht zur Beendigung der Geschäftsbeziehungen

Die CSDDD verpflichtet Unternehmen, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um potenzielle negative Auswirkungen zu verhindern oder zu mindern (Art. 10 Abs. 1 CSDDD) und tatsächliche negative Auswirkungen zu beheben oder zu minimieren (Art. 11 Abs. 1 und 2 CSDDD). Wenn negative Auswirkungen von einem direkten Geschäftspartner oder dessen Aktivitätskette ausgehen, müssen Unternehmen vertraglich sicherstellen, dass der Geschäftspartner ihren Verhaltenskodex einhält und dies durch flankierende Maßnahmen überprüfen (Art. 10 Abs. 2 lit. b, Abs. 4 und 5 sowie 11 Abs. 3, 5 und 6 CSDDD). Sollten diese Maßnahmen nicht erfolgreich sein, verpflichten die Art. 10 Abs. 6 und 11 Abs. 7 CSDDD die Unternehmen als „Ultima-Ratio“-Maßnahme zur vorübergehenden Aussetzung und zur dauerhaften Beendigung der Geschäftsbeziehungen. Unternehmen dürfen keine neuen Geschäftsbeziehungen mit dem betroffenen Geschäftspartner eingehen oder bestehende Beziehungen ausbauen (Art. 10 Abs. 6 und 11 Abs. 7 CSDDD).

Die Omnibusvorschläge der EU-Kommission erkennen die potenzielle Abhängigkeit mancher Unternehmen von bestimmten Zulieferern an.³⁰ Daher soll die Pflicht zur Beendigung der Geschäftsbeziehungen abgeschafft und die Pflicht zur Aussetzung der Geschäftsbeziehung nunmehr die schärfste Maßnahme sein. Die bislang vorgesehene Verpflichtung zur Erstellung eines Zeitplans soll entfallen, da nach der Aussetzung der Geschäftsbeziehung keine weitere Eskalationsstufe mehr vorgesehen ist. Solange die begründete Erwartung besteht, dass ein gemeinsam erarbeiteter Präventionsplan zur Verhinderung weiterer negativer Auswirkungen erfolgreich sein wird, soll die Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem Geschäftspartner keine Haftung des Unternehmens auslösen (Art. 10 Abs. 6 CSDDD-E).

Die Frage, wann eine derartige „erwartete Begründung“ vorliegt, wird im Omnibus-Vorschlag der EU-Kommission nicht klargestellt. Folglich werden Unternehmen diese Frage für jeden Einzelfall gesondert und gründlich zu bewerten haben. Berücksichtigungsfähig dürften in diesem Zusammenhang insbesondere die folgenden Erkenntnisse sein: Kooperationsbereitschaft des Geschäftspartners bei der Erarbeitung des Präventionsplans – scheint die Umsetzung des Präventionsplans realistisch, ist hierfür eine angemessene Frist vorgesehen. Jedenfalls müssen Unternehmen bei der Beantwortung der Frage sorgsam dokumentieren, wie sie zu ihrer Einschätzung gelangten.

Ob diese Änderungen die gewünschte Entlastung für Unternehmen bringen, ist eher zweifelhaft. Auch bei einer Aussetzung der Geschäftsbeziehungen drohen wirtschaftliche Einbußen und ein Insolvenzrisiko beim Geschäftspartner. Der Überprüfungsaufwand hinsichtlich der anzuwendenden Maßnahmen bleibt bestehen.

Das LkSG sieht in § 7 Abs. 3 LkSG eine Pflicht zum Abbruch von Geschäftsbeziehungen vor, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Regelungen ähneln den aktuellen Anforderungen der CSDDD. Sollten die Omnibusvorschläge umgesetzt werden, wäre das LkSG aufgrund seiner Abbruchpflicht strenger als die CSDDD. Es stellt sich daher die Frage, ob der nationale Gesetzgeber § 7 Abs. 3 LkSG entsprechend den Omnibusänderungen anpassen muss, und ob er dies kann. Hierbei ist zu beachten, dass sich die vollharmonisierende Wirkung des Art. 4 Abs. 1 CSDDD-E nur auf die Art. 10 Abs. 1 bis 5 und 11 Abs. 1 bis 6 und nicht auf die Art. 10 Abs. 6 und 11 Abs. 7 CSDDD bezieht. Daher gilt bezüglich der Vertragsbeendigung nur eine Mindestharmonisierung, sodass strengere Re-

geln wie die des LkSG nicht ausgeschlossen sind. Eine Streichung der Abbruchsmöglichkeit des LkSG wird durch Art. 1 Abs. 2 CSDDD nicht verhindert.³¹

6. Verlängerung der Überprüfungsintervalle

Art. 15 CSDDD regelt die Pflicht der Unternehmen zur regelmäßigen Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Maßnahmen bezüglich des eigenen Geschäftsbereichs, des Geschäftsbereichs ihrer Tochterunternehmen sowie ihrer Geschäftspartner, sofern diese mit den Aktivitätsketten des Unternehmens in Verbindung stehen. Auf Basis dieser Bewertung muss das Unternehmen die Strategien und Maßnahmen aktualisieren.³² Derzeit muss diese Überprüfung anlassbezogen, d. h. bei wesentlichen Änderungen, oder spätestens alle zwölf Monate erfolgen. Der Vorschlag der EU-Kommission sieht vor, dieses Intervall auf fünf Jahre zu verlängern, wobei eine anlassbezogene Prüfung weiterhin erforderlich wäre, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Maßnahmen nicht mehr angemessen oder wirksam sind.

7. Streichung der Überprüfungsklausel bei Finanzdienstleistungen

Der Unionsgesetzgeber hatte sich die Möglichkeit offen gehalten, zukünftig spezifische Sorgfaltspflichten für beaufsichtigte Finanzunternehmen zu erlassen. Art. 36 Abs. 1 CSDDD sieht aktuell vor, dass die EU-Kommission einen Bericht über die Notwendigkeit solcher Regelungen bis zum 26.7.2026 erstellt. Diese Klausel soll nun im Rahmen der Omnibus-Initiative gestrichen werden, da bis zu diesem Datum kaum Erkenntnisse über den Erfolg der CSDDD im Allgemeinen vorliegen dürften.³³ Daher ist in naher Zukunft nicht mit spezifischen Sorgfaltspflichten für den Finanzsektor zu rechnen. Freilich schließt das nicht aus, dass sich die EU-Kommission dennoch in einigen Jahren dazu entschließt, eine Bewertung der Situation hinsichtlich der Finanzbranche vorzunehmen.

8. Klarstellung bezüglich der Pflicht zur Erstellung eines Klimaplans

Art. 22 Abs. 1 CSDDD verpflichtet die Unternehmen, einen Klimaplan anzunehmen und umzusetzen. Mit diesem soll gewährleistet werden, dass die Unternehmen ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie an die Klimaschutzziele der Union anpassen. Durch den Vorschlag der EU-Kommission soll klargestellt werden, dass der Plan auch Durchführungsmaßnahmen („implementing actions“) enthalten muss.³⁴ Zudem soll dadurch die CSDDD an die Nachhaltigkeitsberichterstattung der Corporate Sustainability Reporting Directive³⁵ angepasst und Rechtsklarheit geschaffen werden.³⁶ Entgegen dem allgemeinen Anliegen der Omnibus-Vorschläge, sind bezüglich der Klimapläne abseits von Rechtsklarheit keine Erleichterungen für Unternehmen ersichtlich. An dieser Stelle zeigt sich besonders deutlich, dass ein allgemeines Abrücken von der Umsetzung von nachhaltigkeitsbezogenen Sorgfaltspflichten derzeit nicht geboten ist. Nach dem

³⁰ Erwägungsgrund 23 des COM (2025) 81 final, S. 27.

³¹ Ruttlöff/Wagner/Schuler, NJW 2024, 3401, m. w. N. zu den vertretenen Auffassungen.

³² Schmidt, NZG 2024, 859, 866.

³³ COM (2025) 81 final, S. 20 sowie sein Erwägungsgrund 29, S. 28f.

³⁴ Art. 22 Abs. 1 UAbs. 1 CSDDD-E, vgl. COM (2025) 81 final, S. 41.

³⁵ RL (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.12.2022 zur Änderung der VO (EU) Nr. 537/2014 und der RL 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15–80).

³⁶ Erwägungsgrund 26 des COM (2025) 81 final, S. 27.

Vorschlag der EU-Kommission müssten Unternehmen künftig einen klaren Pfad ausweisen, wie ihr Geschäftsmodell zum Klimaschutz beiträgt.

9. Anpassung der finanziellen Sanktionsregelungen

Bisher macht Art. 27 Abs. 4 CSDDD die Vorgabe, dass sich mitgliedstaatliche Bußgelder nach dem weltweiten Nettoumsatz der Unternehmen zu richten haben und macht Vorgaben zum Höchstmaß der Bußgelder. Durch die Omnibus-Initiative soll die bisherige Mindestobergrenze abgeschafft werden und Zwangsgelder sollen zukünftig nicht mehr vom weltweiten Nettoumsatz abhängig sein, da die Regelung nach Auffassung der EU-Kommission missverständlich sei.³⁷ Um die Harmonisierung der Sanktionen zu fördern, sieht die Neufassung des Abs. 4 vor, dass die EU-Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien ausarbeiten wird, um die Aufsichtsbehörden bei der Festlegung der Höhe der Sanktionen zu unterstützen – so soll eine europaweit einheitliche Sanktionierungslinie verwirklicht werden.³⁸

10. Einschränkung des zivilrechtlichen Haftungsrahmens

Die Omnibus-Initiative schlägt weitreichende Änderungen für Art. 29 CSDDD vor. Der zentrale Vorschlag ist die ersatzlose Streichung von Art. 29 Abs. 1 CSDDD, der die Schaffung eines zivilrechtlichen Haftungstatbestandes für Unternehmen vorsieht, die ihre Sorgfaltspflichten nach Art. 10 und 11 CSDDD nicht erfüllen. Diese Änderung zielt darauf ab, die Prozessrisiken für Unternehmen im Zusammenhang mit der CSDDD zu begrenzen. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Ermöglichung der Prozessstandschaft für NGOs und Gewerkschaften würde ebenfalls gestrichen, um den unterschiedlichen nationalen Rechtsordnungen und -traditionen Rechnung zu tragen.³⁹ Trotz der Streichung des Haftungstatbestandes soll die CSDDD nach der Omnibus-Initiative weiterhin Vorgaben zum Umfang des Schadensersatzes und zu verfahrensrechtlichen Aspekten enthalten (Art. 29 Abs. 2 und 3 CSDDD-E). Natürliche oder juristische Personen, die einen Schaden aufgrund der Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten erleiden, sollen hierfür eine vollständige Kompensation erhalten – Instrumente wie „punitive damages“ sollen hingegen keine Anwendung finden dürfen.

Sollten die Omnibusvorschläge umgesetzt werden, würde der Einfluss der EU auf die zivilrechtliche Haftung beschränkt, sodass größtenteils dem Recht der Mitgliedstaaten überlassen bliebe, ob und unter welchen Bedingungen eine zivilrechtliche Haftung in Betracht kommt.⁴⁰ Unternehmen sollten künftig also prüfen, inwiefern ihnen eine zivilrechtliche Haftung aufgrund nationalstaatlichen Rechts droht, falls sie lieferkettenbezogene Sorgfaltspflichten verletzen.

11. Fazit für Unternehmen

Der CSDDD-E würde wesentliche Änderungen der Richtlinie mit sich bringen. Materiellrechtlich am wichtigsten dürfte die augenscheinliche Beschränkung der Sorgfaltspflichten auf Tier 1-Zulieferer sein. Allerdings ist insoweit Vorsicht geboten: Auch nachgelagerte Zuliefererstufen dürften bei der Risikobetrachtung und etwaigen Abhilfemaßnahmen nicht vollständig außer Acht bleiben – jedenfalls dann, wenn die Unternehmen Informationen dazu haben, dass auf den nachgelagerten Stufen negative Auswirkungen auf die Schutzwerte der CSDDD bestehen. Festzustellen, wann diese Informationsschwelle überschritten ist und wie mit diesen Informationen umzugehen ist,

bereitet in der Praxis zum LkSG teils erhebliche Schwierigkeiten. Insoweit ist die Annäherung an die deutschen Regelungen grundsätzlich zwar erfreulich, entbindet die Unternehmen aber nicht von einer de-taillierten Auseinandersetzung mit diesen Fragestellungen.

Auch im Übrigen zeigen die avisierten Änderungen, dass die EU-Kommission nicht von ihrem generellen Anliegen abrückt, nachhaltige Unternehmensführung zu fördern. Folgen Unternehmen diesem Weg nicht, können sie auch künftig sanktioniert werden, wenngleich die zivilrechtliche Haftung Einschränkungen erfahren würde. Deutlich zeigt sich der Wille, nachhaltige Unternehmensführung auch künftig zur Norm zu machen, u. a. an der avisierten Änderung von Art. 22 CSDDD: Die Unternehmensleitung bleibt gehalten, Klimaschutzpläne zu entwickeln und soll diese künftig sogar mit konkreten Umsetzungsplänen unterfüttern. An den sich selbst gesetzten Maßstäben würden Unternehmen künftig von Behörden aber auch von der Öffentlichkeit gemessen.

III. Änderungsvorschläge zum CBAM

Die CBAM-VO wurde als Ergänzung zum EU-Emissionshandlungssystem (EU-ETS)⁴¹ eingeführt, um der Verlagerung von CO₂-Emissionen ins Ausland (Carbon Leakage) entgegenzuwirken.⁴²

1. Verschiebung des Verkaufsbeginns des CBAM-Zertifikatehandels

Ein zentrales Element der CBAM-VO ist der Verkauf von CBAM-Zertifikaten, die den grauen Emissionen in eingeführten Waren entsprechen und deren Preis an denjenigen der EU-ETS-Zertifikate gekoppelt ist. In der Übergangsphase von Oktober 2023 bis Ende 2025 bestehen nur Berichtspflichten, während der Verkaufsstart der CBAM-Zertifikate ursprünglich für den 1.1.2026 vorgesehen war. Die vollständige Abgabe von CBAM-Zertifikaten für 100 Prozent der grauen Emissionen ist erst ab 2034 erforderlich.

Die EU-Kommission schlägt nun vor, den Beginn des Verkaufs der CBAM-Zertifikate auf den 1.2.2027 zu verschieben.⁴³ Diese Verschiebung soll Unsicherheiten hinsichtlich der Umsetzung des Zertifikatehandels im Jahr 2026 beseitigen und den Informationsaustausch zwischen dem CBAM-Register und der zentralen Plattform erleichtern.⁴⁴ Das CBAM-Register ist eine elektronische Datenbank, die Daten der zugelassenen CBAM-Anmelder und der CBAM-Zertifikate enthält, während die zentrale Plattform den Verkauf der Zertifikate durch die Mitgliedstaaten an die Anmelder ermöglicht.

2. Einführung eines neuen Schwellenwertes für Importeure

Die CBAM-VO regelt den Import emissionsintensiver Waren aus Drittländern. Gemäß Art. 2 Abs. 1 CBAM-VO erstreckt sich der An-

37 Erwägungsgrund 27 des COM (2025) 81 final, S. 28.

38 Erwägungsgrund 27 des COM (2025) 81 final, S. 28.

39 COM (2025) 81 final, S. 20.

40 Zur zivilrechtlichen Haftung unter dem LkSG ausführlich Wagner, in: Wagner/Ruttlaff/Wagner, Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis, Handbuch, 2022, Rn. 1734 ff.

41 RL (EG) 2003/87 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.10.2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung RL 96/61/EG des Rates (ABl. 2003 L 275, S. 32).

42 Zimmermann, in: Krenzler/Hermann/Niestedt, EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht, 24. EL September 2024, Art. 1, Rn. 3.

43 Art. 20 Abs. 1 COM (2025) 87 final, S. 13.

44 COM (2025) 87 final, S. 7.

wendungsbereich auf alle in Anhang I aufgeführten Waren. Ausnahmen sind in Art. 2 Abs. 3 CBAM-VO festgelegt, darunter die Einfuhr von Waren im Wert von weniger als 150 Euro.⁴⁵ Trotz dieser Einschränkungen bleibt der Anwendungsbereich der CBAM-VO weit gefasst, da keine Mengenbegrenzung für eingeführte Waren und verursachte „graue Emissionen“ besteht.⁴⁶ Dies führt dazu, dass auch kleine und mittlere Unternehmen sowie natürliche Personen als Einführer⁴⁷ von der CBAM-VO betroffen sind.⁴⁸

Während der Übergangszeit müssen Einführer einen CBAM-Bericht über die eingeführten Waren abgeben, ohne finanzielle Verpflichtungen.⁴⁹ Im endgültigen Anwendungszeitraum sind Einführer verpflichtet, CBAM-Zertifikate für die grauen Emissionen der eingeführten Waren zu kaufen und abzugeben. Diese Verpflichtungen sind eine erhebliche Belastung für kleinere und mittlere Unternehmen, obwohl diese weniger als ein Prozent der erfassten Emissionen verursachen.⁵⁰ Die EU-Kommission schlägt eine Änderung des Anwendungsbereichs der CBAM-VO vor, um diese Belastung zu reduzieren. Der Änderungsvorschlag sieht die Einführung von Art. 2 Abs. 3a CBAM-VO-E vor, der Einführer, die einen bestimmten Schwellenwert pro Kalenderjahr nicht überschreiten, vom Anwendungsbereich der Verordnung ausnimmt. Der Schwellenwert soll im Anhang VII Nr. 1 festgelegt werden und zunächst bei 50 Tonnen CBAM-Ware pro Jahr liegen.⁵¹ Dadurch werden Importeure, die weniger als 50 Tonnen CBAM-Ware pro Jahr einführen, von den Verpflichtungen der CBAM-VO befreit. Das Ziel dieser Änderung ist es, die CBAM-Verpflichtungen für 90 Prozent der Einführer abzuschaffen, während weiterhin mehr als 99 Prozent der Emissionen unter den Anwendungsbereich der CBAM-VO fallen.⁵² Dies soll die Einhaltung der Umweltziele der CBAM-VO und gleichzeitig effektive Erleichterungen für die betroffenen Einführer ermöglichen.

Letztlich würde die Einführung dieser neuen de-minimis-Regelung den Anwendungsbereich der CBAM-VO deutlich einschränken. Allerdings gilt weiterhin: Unternehmen, die vom CBAM erfasste Waren aus Drittstaaten in die EU einführen, müssten künftig dennoch regelmäßig prüfen, ob sie den Schwellenwert erreichen. Sofern sich dies abzeichnet, wären dann zügig die nötigen Maßnahmen zur Erfüllung der CBAM-Anforderungen zu ergreifen. Das bedeutet gleichzeitig auch, dass zumindest Unternehmen, die in der Nähe der Schwelle agieren, weiterhin ein internes Monitoring einrichten müssten, um das Überschreiten der Schwelle nicht zu übersehen. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund verschärfter Überwachungs- und Sanktionsmechanismen (hierzu unter III. 7.).

3. Entlastungen für weiterhin umfasste Einführer

Auch für die Einführer, die trotz der Änderung weiterhin in den Anwendungsbereich der CBAM-VO fallen, schlägt die EU-Kommission bürokratische Entlastungsmaßnahmen vor.

Zunächst soll nach dem Vorschlag der EU-Kommission ein sogenannter CBAM-Vertreter eingeführt werden. Die EU-Kommission schlägt vor, dass zugelassene CBAM-Anmelder künftig die Abgabe der CBAM-Erklärung an Dritte delegieren können, die im Auftrag und im Namen des Anmelders handeln. Trotz dieser Delegation bleibt der zugelassene CBAM-Anmelder weiterhin für die Erfüllung der Verpflichtungen verantwortlich.⁵³ Die CBAM-Vertreter müssen bestimmte Anforderungen erfüllen, darunter eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat und eine EORI-Nummer (Economic Operators' Registration and Identification number) besitzen. Diese Änderungen

zielen darauf ab, den Unternehmen zusätzliche Flexibilität zu eröffnen und die Einhaltung der Pflichten aus der CBAM-Verordnung zu erleichtern.⁵⁴ Diese Möglichkeit wird voraussichtlich insbesondere für Dienstleister im Bereich des Zollverkehrs künftig neue Betätigungsfelder eröffnen.

4. Vereinfachung bei der Berechnung der „grauen“ Emissionen

Die Berechnung der „grauen“ Emissionen, die für die Bestimmung der erforderlichen CBAM-Zertifikate notwendig ist, stellt in der Praxis oft eine Herausforderung dar, da häufig eine ausreichende Datengrundlage fehlt. Nach der aktuellen Rechtslage werden diese Emissionen gemäß Art. 7 Abs. 1 CBAM-VO nach einem im Anhang IV der Verordnung festgelegten Verfahren berechnet, wobei bei fehlenden Daten auf komplexe Standardwerte zurückgegriffen werden kann. Um die CBAM-Anmelder zu entlasten und eine Verlagerung von Emissionen in Länder mit weniger strengen Klimaschutzvorgaben zu verhindern, wird vorgeschlagen, die Standardwerte für Länder ohne zuverlässige Daten mittels eines Durchschnittswerts zu vereinfachen. Dieser soll auf der durchschnittlichen Emissionsintensität der zehn exportierenden Länder mit den höchsten Emissionsintensitäten basieren, für die zuverlässige Daten vorliegen.⁵⁵ Zudem sollen bei Aluminium- und Eisenprodukten künftig nur noch die Emissionen der Vorprodukte berücksichtigt werden, nicht aber die Emissionen, die bei der Endverarbeitung entstehen. Diese Änderungen zielen darauf ab, die Berechnung der grauen Emissionen zu vereinfachen und so die Belastung der CBAM-Anmelder zu reduzieren.

Auch wenn die Berechnung der für CBAM relevanten Emissionen künftig vereinfacht würde, müssen sich Unternehmen mit den teils komplexen Berechnungsverfahren rechtzeitig auseinandersetzen. Außerdem sollten Unternehmen ihre Lieferketten auf die Herkunftsänder ihrer Waren prüfen. Stellen Unternehmen fest, dass CBAM-Waren aus Ländern stammen, für die kaum zuverlässige Daten zu grauen Emissionen vorliegen, sollten sie bewerten, ob durch die neuen nunmehr zugrunde zu legenden Durchschnittswerte ggf. höhere Kosten bei der Einfuhr dieser Waren entstehen. Sofern dies der Fall ist, kann es je nach Produkt auch sinnvoll sein, Lieferkettenbeziehungen auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht zu hinterfragen, denn: CBAM-Waren, die von emissionsschwächeren Produktionsverfahren profitieren, könnten aufgrund der Neuregelung vergleichsweise günstiger werden.

⁴⁵ Art. 23 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1186/2009 des Rates.

⁴⁶ Unter grauen Emissionen i. S. d. CBAM-VO werden Treibhausgase verstanden, die direkt bei der Herstellung von Waren freigesetzt werden und Treibhausgase, die indirekt freigesetzt werden, weil bei der Herstellung Strom genutzt wird, der u. U. seinerseits nicht emissionsfrei produziert wurde, s. Art. 3 Nr. 3, Nr. 21, Nr. 22, Nr. 34 CBAM-VO.

⁴⁷ Ein „Einführer“ i. S. d. Art. 3 Nr. 15 CBAM-VO ist eine Person, die in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine Zollanmeldung oder – nach dem neuen Entwurf – alternativ eine Entlastungsmitteilung nach Art. 175 Abs. 5 der Delegierten VO (EU) 2015/2446 abgibt. Bei Anmeldung durch einen indirekten Zollvertreter gilt die Person als Einführer, in deren Auftrag die Anmeldung erfolgt, s. COM (2025) 87 final, S. 6.

⁴⁸ Ruttloff/Wagner, NJW 2023, 3327.

⁴⁹ Enthalten muss der Bericht gem. Art. 35 Abs. 2 CBAM-VO Informationen über die Gesamtmenge der Warenart, die tatsächlichen grauen Emissionen, die gesamten indirekten Emissionen und den CO₂-Preis, der in einem Ursprungsland für die mit den eingeführten Waren verbundenen grauen Emissionen entrichtet werden muss.

⁵⁰ COM (2025) 87 final, S. 5.

⁵¹ Erwägungsgrund 4 des COM (2025) 87 final, S. 2.

⁵² Erwägungsgrund 4 des COM (2025) 87 final, S. 2.

⁵³ Art. 5 Abs. 7a COM (2025) 87 final, S. 7.

⁵⁴ Erwägungsgrund 11 des COM (2025) 87 final, S. 3.

⁵⁵ Erwägungsgrund 27 des COM (2025) 87 final, S. 5.

5. Vereinfachte Geltendmachung von bereits gezahlten Kohlenstoffpreisen

Um Doppelbelastungen zu vermeiden, sieht die derzeitige Fassung der CBAM-VO vor, dass CBAM-Anbieter in ihrer CBAM-Erklärung eine Verringerung der Anzahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate geltend machen können, wenn im Ursprungsland schon ein Kohlenstoffpreis für die angegebenen Emissionen entrichtet wurde. Da es jedoch oft schwierig ist, ausreichende Informationen über den im Drittland gezahlten Kohlenstoffpreis zu erhalten, sieht der Vorschlag der EU-Kommission vor, ab 2027 Standard-Kohlenstoffpreise pro Drittland einzuführen. Diese Preise sollen von der EU-Kommission auf Grundlage der besten verfügbaren Daten, zuverlässiger öffentlicher Informationen und von den Drittländern bereitgestellten Informationen festgelegt werden, um die Einführer bei der Datenermittlung zu entlasten.⁵⁶

6. Verlängerung der Frist für CBAM-Erklärung

Jeder CBAM-Anmelder muss nach Art. 6 Abs. 1 CBAM-VO bis zum 31.5. eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr die CBAM-Erklärung vorlegen. Der Vorschlag der EU-Kommission sieht nun eine Änderung der Vorschrift vor. Die Erklärung soll nun erst bis zum 31.8. eines jeden Jahres vorzulegen sein.⁵⁷ Damit wird die Fristende weit in das nächste Kalenderjahr verlagert und den Einführern mehr Zeit für die Abgabe der Erklärung gegeben.

Diese Entwicklung ist erfreulich – erfahrungsgemäß ist nur die unternehmensinterne Datenaggregation schon sehr aufwendig. Teils liegen Daten für das vergangene Geschäftsjahr endgültig auch erst einige Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahrs vor. Insoweit ist die Verschiebung der Reporting-Frist eine reale Erleichterung für Unternehmen.

7. Stärkung der Überwachungs- und Sanktionsmechanismen

Der Vorschlag der EU-Kommission zielt darauf ab, die Überwachungs- und Sanktionsmechanismen zur Einhaltung der Verordnung zu stärken. Dies soll durch die Entwicklung einer Strategie zur Bekämpfung von Umgehungen in Zusammenarbeit mit nationalen Behörden erreicht werden.⁵⁸ Die EU-Kommission soll Risiken besser erkennen und die nationalen Behörden sollen geeignete Maßnahmen einfacher ergreifen können.⁵⁹

Derzeit obliegt die Überprüfung der CBAM-Erklärungen der EU-Kommission. Bei Nichtabgabe der CBAM-Zertifikate bis zur festgesetzten Frist droht eine Sanktion, die den Sanktionen wegen Emissionsüberschreitungen nach dem EU-ETS entspricht. Diese beträgt 100 Euro pro ausgestoßener Tonne CO₂-Äquivalent und wird entsprechend dem Europäischen Verbraucherpreisindex erhöht. Zudem kann die EU-Kommission Maßnahmen gegen Umgehungen der CBAM-VO ergreifen.

Die EU-Kommission schlägt nun in Art. 26 Abs. 1a COM (2025) 87 final vor, dass die Behörden unter bestimmten Umständen die zu zahlenden Sanktionen herabsetzen können, um Einzelfallgerechtigkeit zu gewährleisten. Das soll insbesondere dann der Fall sein, wenn Unternehmen bei der Aufklärung mit der EU-Kommission kooperieren oder wenn ihr Fehlverhalten nicht vorsätzlich war. Zudem sollen umgekehrt bei Überschreitung eines Schwellenwertes,⁶⁰ der in Anhang VII Nr. 1 COM (2025) 87 final definiert würde, Sanktionen verhängt werden, die das Dreifache bis Fünffache der bisherigen Sanktionen betragen, also 300 bis 500 Euro pro ausgestoßene Tonne CO₂-Äquivalent.⁶¹

Umgehungspraktiken, bei denen „non-genuine arrangements“ getroffen werden, um den Schwellenwert nicht zu überschreiten, sollen

ebenfalls sanktioniert werden. Diese Praktiken sollen dann gegeben sein, wenn sie primär dazu dienen, den Schwellenwert zu umgehen und nicht aus triftigen wirtschaftlichen Gründen eingeführt wurden.⁶² Insoweit bleibt offen, wann genau diese Kriterien erfüllt sein sollen – insbesondere ist unklar, wann wirtschaftliche Gründe als „triftig“ einzustufen sind. Dadurch entsteht für betroffene Unternehmen eine neue Rechtsunsicherheit. Unternehmen, die Lieferkettenabläufe für CBAM-Waren ändern, sollten intern gründlich dokumentieren, auf welchen Gründen die Änderungen beruhen. Anhand dieser Dokumentation lässt sich gegenüber Behörden eher erklären, warum unternehmerische Entscheidungen in einer bestimmten Weise getroffen wurden. Der Nachweis eines „genuine arrangements“ dürfte so mit einer höheren Wahrscheinlichkeit gelingen.

8. Fazit für Unternehmen

Die Änderungsvorschläge der EU-Kommission könnten in gewisser Hinsicht Erleichterungen für viele Unternehmen bringen – insbesondere, weil sie den Pflichten des CBAM künftig aufgrund geringer Warenmengen nicht mehr unterworfen wären. Für Unternehmen, die sich im Grenzbereich des Schwellenwertes bewegen würden, wäre es hingegen von grundlegender Bedeutung, eng zu monitoren, ob sie den Schwellenwert absehbar erreichen werden. Sofern der CBAM weiterhin Anwendung findet, ist zu konstatieren, dass sich im Detail zwar Erleichterungen bei den bürokratiebedingten Aufwänden ergeben könnten – der Verwaltungsaufwand dürfte für betroffene Unternehmen aber insgesamt nicht signifikant sinken. Gleichzeitig führt die Verschärfung der Sanktionsmechanismen dazu, dass betroffene Unternehmen künftig mehr Acht darauf geben sollten, ob sie ihre Pflichten erfüllen; ansonsten drohen empfindliche Strafen. Dies zeigt deutlich: Die Einhaltung des CBAM bleibt relevant und von Bedeutung für betroffene Akteure. Unternehmen müssen ihre Compliance-Strukturen daher entsprechend adaptieren.

IV. Ausblick

Im Arbeitsprogramm der EU-Kommission für das Jahr 2025 liegt der Fokus auf dem Bürokratieabbau. Geplant sind bisher drei Omnibus-Pakete, und weitere Maßnahmen sollen folgen. Von der EU-Kommission bereits vorgestellt wurden das hier dargestellte erste Omnibus-Paket, welches sich auf Nachhaltigkeit bezieht, und das zweite, welches auf Investitionserleichterungen abzielt.⁶³ Das noch nicht vorgestellte dritte Omnibus-Paket soll Erleichterungen für kleine und mittelständische Unternehmen (small and mid caps) bringen und Berichterstattung künftig papierlos ermöglichen.

Über den Vorschlag der EU-Kommission bezüglich Omnibus I und II müssen noch der Rat und das Europäische Parlament beraten und entscheiden. Dem Vorschlag über die zeitliche Verschiebung des Anwendungsbereichs der CSDDD sowie der CSRD durch die „Stop the Clock-RL“ im Rahmen des Omnibus I-Pakets hat das Europäische Parlament in der Plenarsitzung vom 3.4.2024 zugestimmt. Die Initiative steht so-

56 Art. 9 Abs. 3a COM (2025) 87 final, S. 9.

57 Art. 6 Abs. 1 COM (2025) 87 final, S. 7.

58 EU-Kommission, Q&A on simplification omnibus I and II Frage 13.

59 COM (2025) 87 final, S. 1.

60 Art. 2 Abs. 3a COM (2025) 87 final, S. 6.

61 Art. 26 Abs. 2 COM (2025) 87 final, S. 17.

62 Art. 25a COM (2025) 87 final, S. 16f.

63 Dabei soll die Inanspruchnahme von Investitionsprogrammen wie InvestEU und EFSI erleichtert werden, EU-Kommission, Q&A on simplification omnibus I and II, Frage 16.

mit noch am Beginn des Gesetzgebungsverfahrens. Die Omnibus-Initiative hat für die EU-Kommission hohe Priorität, und sie forderte die beiden Gesetzgebungsorgane deshalb auf, das Omnibus-Paket als vorrangig zu behandeln.⁶⁴ Dennoch bleibt abzuwarten, ob und inwieweit die Änderungsvorschläge der EU-Kommission Modifikationen erfahren werden. So haben Politiker der Grünen und der Sozialdemokraten schon angekündigt, dass sie die geplanten Reformen nicht uneingeschränkt unterstützen werden.⁶⁵ Ferner haben die spanische und italienische Regierung Bedenken gegen die Änderungen vorgebracht.⁶⁶

Im Rahmen des „European Steel and Metals Action Plan“⁶⁷ plant die EU-Kommission zudem eine umfassende Überprüfung der CBAM-VO. Der European Steel and Metals Action Plan ist ein Aktionsplan der EU-Kommission, der darauf abzielt, die Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung der Stahl- und Metallindustrie in der EU zu fördern. Diese Überprüfung soll Maßnahmen zur Verhinderung von Carbon Leakage bei exportierten CBAM-Gütern sowie eine Erweiterung des CBAM auf bestimmte Downstream-Produkte umfassen.

Abschließend lässt sich festhalten, dass die Omnibus-Initiative der EU-Kommission zwar einige Erleichterungen für Unternehmen mit sich bringen könnte, jedoch auch neue Herausforderungen und Unsicherheiten birgt. Zudem verdeutlicht der European Steel and Metals Action Plan, dass die EU-Kommission nicht grundsätzlich von ihrer bisherigen Policy-Linie abrücken will. Unternehmen sind daher gut beraten, ihre Compliance-Strukturen kontinuierlich zu überprüfen und anzupassen, um den sich wandelnden regulatorischen Anforderungen gerecht zu werden und mögliche Sanktionen zu vermeiden. Die nachhaltige Unternehmensführung bleibt ein zentrales Anliegen der EU, und die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben wird auch in Zukunft von großer Bedeutung sein.

Dr. Marc Ruttloff, RA, Partner bei Gleiss Lutz an den Standorten Stuttgart und Berlin. Er berät in den Bereichen Regulatory, Öffentliches Wirtschaftsrecht und Regulierte Industrien. Schwerpunkte: Beratung zu Fragen der ESG-Compliance sowie der Product Compliance. Er leitet die Praxisgruppe Öffentliches Recht und ist Co-Head der ESG-Praxis und des Product Compliance Hubs bei Gleiss Lutz.



Tobias Burchert, RA, Associate bei Gleiss Lutz. Er berät in den Bereichen Regulatory, Öffentliches Wirtschaftsrecht und Regulierte Industrien. Schwerpunkte: u. a. Beratung zu Fragen der ESG-Compliance sowie der Product Compliance. Insbesondere berät er zum Aufbau von Compliance-Systemen im Zusammenhang mit regulierten Produkten und nachhaltigen Lieferketten.



Hinweis der Redaktion:

Lesen Sie hierzu demnächst auch, insbesondere zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, den Beitrag der Autoren *Seidel/Stoek/Wallek*, Omnibus-Vorschläge und ihre Implikationen für die CSRD-Berichterstattung, Ressort Bilanzrecht und Betriebswirtschaft (vss. BB Heft 20/2025).

64 PM der EU-Kommission, Brüssel, 26.2.2025, unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de_ip_25_614 (Abruf: 8.4.2025).

65 <https://www.handelsblatt.com/politik/international/lieferkettengesetz-eu-will-umstrittenes-gesetz-deutsch-abschaechen/100109154.html> (Abruf: 8.4.2025).

66 <https://www.reuters.com/sustainability/eu-countries-split-over-whether-delay-green-reporting-rules-2025-02-19/> (Abruf: 8.4.2025).

67 Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions, A European Steel and Metals Action Plan, COM (2025) 125 final.

BGH: beA – Überprüfungspflicht bei Umwandlung einer Rechtsmittel(begründungs)schrift in eine PDF-Datei

BGH, Beschluss vom 17.12.2024 – II ZB 5/24

ECLI:DE:BGH:2024:171224BIIZB5.24.0

Volltext der Entscheidung: [BB-ONLINE BBL2025-385-1](#)

unter www.betriebs-berater.de

AMTLICHER LEITSATZ

Eine aus einem anderen Dateiformat in eine PDF-Datei umgewandelte Rechtsmittel- oder Rechtsmittelbegründungsschrift ist durch den signierenden Rechtsanwalt vor der Übermittlung im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs an das Gericht per besonderem elektronischen Anwaltspostfach darauf zu überprüfen, ob ihr Inhalt dem Inhalt der Ausgangsdatei entspricht.

ZPO § 233

AUS DEN GRÜNDEN

- I. Die Parteien des Rechtsstreits waren zur gemeinsamen Berufsausübung verbundene Rechtsanwälte. Sie streiten über Erstattungsansprüche wegen versehentlicher Tilgung fremder Schulden durch die Klägerin. Sie hat die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 604,93 € beantragt. Zunächst hat das Amtsgericht ein klageabweisendes Versäumnisurteil erlas-

sen. Nach Einspruch der Klägerin hat es das Versäumnisurteil aufrechterhalten, weil es die Klageforderung für unbegründet erachtet hat, nachdem der Beklagte in entsprechender Höhe mit einer Gegenforderung die Aufrechnung erklärt hat. Das Urteil ist der Klägerin am 14. September 2023 zugestellt worden. Am Montag, den 16. Oktober 2023 ist beim Landgericht nach Dienstschluss eine über das besondere elektronische Anwaltspostfach durch den Prozessbevollmächtigten der Klägerin persönlich übersandte einfach signierte Nachricht eingegangen, die neben dem Prüfvermerk zwei Anhänge im PDF-Format enthalten hat, nämlich das erstinstanzliche Urteil als PDF-Dokument und ein weiteres PDF-Dokument mit dem Namen „Schriftsatz.PDF“. Die letztere Datei hat jedoch nur ein leerer Blatt enthalten. Auf diesen Umstand ist die Klägerin am Folgetag hingewiesen worden. Am gleichen Tag hat sie die Berufungsschrift übermittelt und einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt. Eine Störung im Empfangsbereich des Landgerichts ist nicht festgestellt worden.

Die Klägerin hat den Wiedereinsetzungsantrag damit begründet, dass ihr Prozessbevollmächtigter auf die Softwares „MS-Word“ als Textverarbeitungsprogramm und „RA-Micro“ zurückgegriffen habe. Letztere bilde die Schnittstelle zwischen der Textverarbeitung und dem besonderen elektro-